

Häufig gestellte Fragen (Stand: 16.03.2009)

Vorbemerkung:

Die Antworten beruhen auf dem jetzigen Kenntnisstand der Regierung. Wir werden die Angaben laufend aktualisieren.

1. Welche Förderbereiche sieht das bayerische Programm für die Kommunen 2009 bis 2011 vor?

Im Einzelnen sieht das bayerische Programm für die Kommunen 2009 bis 2011 folgende Förderbereiche vor:

a) Kommunale Bildung

Schwerpunkte sind:

- Energetische Sanierung von Schulen: rund 620 Millionen Euro
- Energetische Sanierung von sonstigen Bildungseinrichtungen wie Kindergärten und Weiterbildungseinrichtungen: rund 179 Millionen Euro
- Behinderteneinrichtungen und Heime: rund 48 Millionen Euro.

b) Kommunale Infrastruktur

Schwerpunkte sind:

- Krankenhausbaumaßnahmen und Energieeinsparung in den Krankenhäusern: 110 Millionen Euro
- Energetische Sanierung kommunaler Verwaltungsgebäude und sonstiger Infrastruktur: 90 Millionen Euro
- Städtebau und Dorferneuerung: 60 Millionen Euro
- Breitbandförderung: 50 Millionen Euro
- Lärmsanierung von kommunalen Straßen: 45 Millionen Euro
- Hochwasserschutz: 40 Millionen Euro.

2. Können für alle Investitionen Finanzhilfen gewährt werden?

Finanzhilfen werden nur für **zusätzliche** Investitionen gewährt. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die abgerufenen Finanzhilfen nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt wurden, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert ist (Stichtag 27.01.2009). Dabei bedürfen Einzelheiten noch der Klärung mit dem Bund. Sobald diese vorliegt, werden entsprechende Klarstellungen in den Förderrichtlinien aufzunehmen sein. „Oberstes Gebot aller Maßnahmen ist,

dass sie zusätzlich wirken müssen und das Geld nicht dazu verwendet werden darf, etwaige Haushaltslöcher zu stopfen. Das ist eine Vorgabe des Bundes und unabdingbar, um das Ziel zu erreichen, mit mehr Nachfrage die Konjunktur anzukurbeln“ (Staatsminister Schneider).

3. Gibt es ein Windhundverfahren?

Nein, sondern die Regierungen werden im April die Anträge nach objektiven Kriterien wie Zusätzlichkeit der geplanten Investition, Finanzkraft, Nachhaltigkeit der Maßnahme und sonstigen Qualitätskriterien beurteilen.

4. Gibt es eine Frist für die Antragstellung?

Bis **Ende März** können Anträge bei der Regierung der Oberpfalz gestellt werden. Dies ist allerdings keine Ausschlussfrist. Sollten die Kommunen mehr Zeit für den Antrag benötigen, kann dieser auch noch im April nachgereicht werden.

5. Was muss bei der Antragstellung noch beachtet werden?

Für die Antragsstellung ist die Vorlage von Detailplanungen nicht erforderlich; die Einreichung aussagekräftiger Projektbeschreibungen und sonstiger Unterlagen, aus denen ersichtlich wird, ob und wie die jeweiligen Förderkriterien erfüllt werden, sind ausreichend.

Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich bei den Regierungen, für Maßnahmen der Dorferneuerung erfolgt sie bei den Ämtern für ländliche Entwicklung, für Werkstätten für behinderte Menschen beim Zentrum Bayern für Familien und Soziales.

6. Wie ist das weitere Verfahren?

Die Entscheidung über die Projektanträge wird bis spätestens Ende April nach den Vorgaben der Fachministerien erfolgen. Dabei wird auf eine möglichst einfache Handhabung, etwa die pauschalierte Förderung ausgewählter Projekte geachtet werden. Die förderwürdigen Maßnahmen werden nach objektiven Kriterien wie Zusätzlichkeit der geplanten Investition, Finanzkraft, Nachhaltigkeit der Maßnahme, regionaler Ausgewogenheit und sonstigen Qualitätskriterien geurteilt. Dieses Verfahren wird bei der Regierung von einem Beirat unter anderem mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände und der freien Wohlfahrtsverbände begleitet.

7. Welchen Anteil erhalten die Kommunen?

Für kommunal bezogene Maßnahmen werden 70 Prozent der Mittel zur Verfügung gestellt. Das sind für die Oberpfalz rund 127 Millionen. Zusätzlich beteiligt sich der Freistaat Bayern mit rund 12 Prozent-Punkten an der kommunalen Ko-finanzierung.

8. Gibt es eine Sonderregelung für finanzschwache Kommunen?

Finanzschwache Kommunen sollen besonders berücksichtigt werden. Ihr Eigenanteil kann auf bis zu 10 Prozent gesenkt werden.

9. Wie sind die Förderkonditionen?

Für bestehende Programme, die durch das Konjunkturpaket lediglich verstärkt werden, gelten die bestehenden Förderkonditionen und -sätze fort. Für neue Maßnahmen werden die Förderrichtlinien unmittelbar nach Beschlussfassung bekannt gegeben.

10. Wie lange stehen die Mittel zur Verfügung?

Die Mittel müssen in den Jahren 2009 bis 2011 verwendet werden. Im Jahre 2011 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die noch 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbstständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

11. Gibt es vergaberechtliche Erleichterungen?

Zur beschleunigten Umsetzung von Investitionen hat die Bundesregierung am 27. Januar 2009 beschlossen, für zwei Jahre das Vergaberecht zu vereinfachen. Beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben sollen vermehrt zum Zuge kommen. Ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes können für Bauleistungen Beschränkte Ausschreibungen bis zum Auftragswert von 1 Mio. Euro und Freihändige Vergaben bis zum Auftragswert von 100.000 Euro durchgeführt werden. Für die Dienst- und Lieferleistungen können Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben bis zum Auftragswert von 100.000 Euro durchgeführt werden. Für Vergaben ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (5,15 Mio. Euro für Bau- und 206.000 Euro für Dienst- und Lieferleistungen) können die Fristen im Vergabeverfahren wegen Dringlichkeit aufgrund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage deutlich verkürzt werden.